

86-7-A

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Vorschriften für den Bereich des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –

Art. 1 Auskunft

Teil 2

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

- Art. 2 Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht
- Art. 3 Erstattungsleistungen des Bundes
- Art. 4 Belastungsausgleich im Jahr 2006 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Art. 5 Belastungsausgleich im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler

Teil 3

Vorschriften für den Bereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

- Art. 6 Versicherungsbehörden
- Art. 7 Zuständigkeiten
- Art. 8 Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Versicherungsträger

Teil 4

Vorschriften für den Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

- Art. 9 Zuständigkeiten

Teil 5

Vorschriften für den Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

- Art. 10 Zuständigkeiten
- Art. 10a Beamte und Beamtinnen bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung

Teil 6

Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

- Art. 11 Zuständigkeiten

Teil 7

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

und für weitere Regelungen des
Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 12 Geltungsbereich
- Art. 13 Vorrang der freien Jugendhilfe
- Art. 14 Zuständigkeiten

Abschnitt 2

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Unterabschnitt 1

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

- Art. 15 Örtliche Träger
- Art. 16 Jugendamt
- Art. 17 Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss, Vorsitz

- Art. 18 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 19 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 20 Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 21 Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 22 Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
 Art. 23 Fachkräfte

Unterabschnitt 2

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden

- Art. 24 Überörtlicher Träger
 Art. 25 Zentrum Bayern Familie und Soziales
 Art. 26 Landesjugendamt
 Art. 27 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
 Art. 28 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
 Art. 29 Oberste Landesjugendbehörden

Unterabschnitt 3

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden, der Bezirke und des Bayerischen Jugendrings

- Art. 30 Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden
 Art. 31 Aufgaben der Bezirke
 Art. 32 Bayerischer Jugendring

Unterabschnitt 4

Träger der freien Jugendhilfe

- Art. 33 Anerkennung

Abschnitt 3

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Unterabschnitt 1

Pflegeerlaubnis und Aufsicht

- Art. 34 Pflegeerlaubnis
 Art. 35 Versagungsgründe
 Art. 36 Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis
 Art. 37 Mitteilungspflicht
 Art. 38 Rechte des Jugendamts
 Art. 39 Untersagung der Pflegestellenvermittlung
 Art. 40 Untersagung der Pflegetätigkeit

Unterabschnitt 2

Pflegevereinbarung

- Art. 41 Pflegevereinbarung

Unterabschnitt 3

Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

- Art. 42 Tagespflege
 Art. 43 Vollzeitpflege

Abschnitt 4

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

- Art. 44 Rechtsverordnung
 Art. 45 Zuständigkeit für die Aufsicht
 Art. 46 Untersagung des Betriebs einer Einrichtung
 Art. 47 Erteilung von Auskünften
 Art. 48 Mitwirkung des Jugendamts
 Art. 49 Festsetzung des Barbetrags

Abschnitt 5

Kosten, Kostenerstattung

- Art. 50 Geltendmachung des Kostenbeitrags
 Art. 51 Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke
 Art. 52 Kostenerstattung
 Art. 53 Vorläufige Leistung

Abschnitt 6

Jugendschutzbestimmungen

- Art. 54 Mitteilungspflicht
 Art. 55 Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz
 Art. 56 Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt
 Art. 57 Ausnahmen vom Jugendschutz

Abschnitt 7

Aufsicht, Zuständigkeiten

- Art. 58 Fachliche Anforderungen an Urkundspersonen
 Art. 59 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts
 Art. 60 Vereinsvormundschaften
 Art. 61 Vereinsbeistandschaften
 Art. 62 Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
 Art. 63 Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 Art. 64 Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfach behinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder
 Art. 65 Ermächtigungen

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 66 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

**Vorschriften für den Bereich
des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -**

Art. 67 Amtliche Beglaubigungen

Teil 9

**Vorschriften für den Bereich
des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Soziale Pflegeversicherung -**

- Art. 68 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 69 Bedarfsermittlung
- Art. 70 Subsidiaritätsprinzip
- Art. 71 Ambulante Einrichtungen
- Art. 72 Teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Art. 73 Vollstationäre Einrichtungen
- Art. 74 Förderung
- Art. 75 Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden
- Art. 76 Vernetzung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen
- Art. 77 Vernetzung von Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Rehabilitation für körperlich, geistig und seelisch Behinderte und Pflegeeinrichtungen
- Art. 78 Zuständige Landesbehörden
- Art. 79 Ausführungsvorschriften

Teil 10

**Vorschriften für den Bereich
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Sozialhilfe -**

- Art. 80 Örtliche Träger der Sozialhilfe
- Art. 81 Überörtliche Träger der Sozialhilfe
- Art. 82 Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Art. 83 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden
- Art. 84 Heranziehung örtlicher Träger
- Art. 85 Mitteilungspflicht
- Art. 86 Träger der Kosten
- Art. 87 Einrichtungen und Dienste
- Art. 88 Beteiligung des Freistaates Bayern, Erstattungsleistungen des Bundes
- Art. 89 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege
- Art. 90 Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz
- Art. 91 Festsetzung des Barbetrags
- Art. 92 Erhöhung der Einkommensgrenze
- Art. 93 Beteiligung sozial erfahrener Personen
- Art. 94 Zuständigkeit für Petitionen

Teil 11

**Vorschriften für den Bereich
des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der
Strafprozessordnung und des Betäubungsmittelgesetzes**

- Art. 95 Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen
- Art. 96 Anerkennung von Beratungsstellen
- Art. 97 Anerkennung von Einrichtungen

Teil 12

**Vorschriften für den Bereich
des Bundesvertriebenengesetzes
und der Kriegsofopferfürsorge/Bundesversorgungsgesetz**

- Art. 98 Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenen-
gesetzes
- Art. 99 Örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge
- Art. 100 Überörtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge
- Art. 101 Hauptfürsorgestelle
- Art. 102 Beirat für Kriegsofopferfürsorge
- Art. 103 Heranziehung örtlicher Träger
- Art. 104 Mitteilungspflicht
- Art. 105 Widerspruchsverfahren
- Art. 106 Kosten der Kriegsofopferfürsorge
- Art. 107 Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsofopferfürsorge
- Art. 108 Ausführungsvorschriften

Teil 13

**Vorschriften für
sonstige Regelungen im Sozialwesen**

- Art. 109 Vollzug von Vorschriften der öffentlichen Fürsorge
- Art. 110 Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- Art. 111 Zuständigkeit für Aufwendungserstattungs-Verordnung

Teil 14

**Vorschriften für den Bereich
der Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung**

- Art. 112 Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Art. 113 Aufgaben
- Art. 114 Anerkennung
- Art. 115 Stellen von Kommunen
- Art. 116 Anerkennungsverfahren

Teil 15

Schlussvorschriften

- Art. 117 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
- Art. 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.

Art. 62

Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

¹Die Jugendämter sind zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

Art. 63

Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

¹Zuständige Behörde im Sinn des § 70g Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Jugendamt. ²Aufgabe des Jugendamts ist es, die in § 70g Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen sozialpädagogisch zu beraten und zu unterstützen. ³Ist im Einzelfall die Anwendung von Gewalt nach § 70g Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig und notwendig, ist die tatsächliche Anwendung von Gewalt der Polizei zu überlassen.

Art. 64

Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfach behinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

(1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfordert, auch eine seelische Behinderung, die die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(2) ¹Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. ²Die schulrechtlichen Bestimmungen über den sonderpädagogischen Teil der Frühförderung bleiben unberührt.

Art. 65

Ermächtigungen

Die Staatsregierung kann die Ermächtigungen nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2, Art. 26 Abs. 2 Satz 1, Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2, Art. 44, Art. 51 Abs. 4, Art. 58 und Art. 59 Satz 2 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

Art. 66

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 39 Pflegestellen vermittelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 40 ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm bzw. ihr Unterkunft gewährt.

Teil 8

Vorschriften für den Bereich des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

Art. 67

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung von

1. Abschriften nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und Unterlagen im Sinn von § 29 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und
2. Unterschriften und Handzeichen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB X

sind die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Teil 9

Vorschriften für den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -

Art. 68

Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck der Vorschriften dieses Teils ist es, im Freistaat Bayern eine bedarfsgerechte, leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern, die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke, die Träger der Pflegeeinrich-

tungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eng und vertrauensvoll im Interesse der Pflegebedürftigen zusammenzuwirken.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Freistaat Bayern, auf die das Elfte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung findet.

Art. 69

Bedarfsermittlung

(1) Die nach den Art. 71, 72 und 73 zuständigen Aufgabenträger stellen im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest.

(2) Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.

Art. 70

Subsidiaritätsprinzip

Die nach den Art. 71, 72 und 73 zuständigen Aufgabenträger sollen eigene Einrichtungen nur schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der freigemeinnützigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder privater Träger nicht vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden.

Art. 71

Ambulante Einrichtungen

¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste im Sinn des § 71 Abs. 1 SGB XI rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich der Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie von überregionalen Pflegediensten für behinderte Menschen, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst, Pflichtaufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis.

Art. 72

Teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege

¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte teilstationäre Pfe-

geeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich entsprechender Einrichtungen für behinderte oder psychisch kranke Menschen Pflichtaufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis.

Art. 73

Vollstationäre Einrichtungen

¹Die Bezirke haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte vollstationäre Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich entsprechender Einrichtungen der Altenpflege Pflichtaufgabe der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.

Art. 74

Förderung

(1) ¹Die Landkreise, die kreisfreien Gemeinden und die Bezirke sind im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung zur Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-kranke Menschen und Pflege für psychisch Kranke verpflichtet. ²Einrichtungen der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

(2) ¹Der Staat beteiligt sich in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel an der Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege durch die Gewährung von Zuwendungen. ²Die staatliche Förderung setzt jeweils eine Beteiligung der zur Hinwirkung Verpflichteten an der Finanzierung in gleicher Höhe voraus.

(3) ¹Eine Förderung nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 erfolgt nicht, soweit Investitionsaufwendungen auf Grund anderer Vorschriften gefördert werden. ²Die Gewährung pauschaler Ausgleichszahlungen nach Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) ¹Die Förderung kann in Form von Investitions-pauschalen erfolgen. ²Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

(5) Die staatliche Förderung ambulanter Einrichtungen außerhalb des Leistungsbereichs des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel unberührt.

Art. 75

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

Die Landkreise können auf Antrag kreisangehö-

riger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitglieds-
gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bestimmen,
dass diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen
obliegen, durchführen.

Art. 76

Vernetzung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen
mit den Vereinigungen der Träger von Krankenhäu-
sern und Rehabilitationseinrichtungen gemeinsam
und einheitlich eine Vereinbarung zu dem Zweck, den
nahtlosen Übergang von der Krankenhaus- oder Reha-
bilitationsbehandlung zu einer notwendigen Pflege im
Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch eine
zugelassene Pflegeeinrichtung zu regeln.

(2) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen schließen
mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrich-
tungen gemeinsam und einheitlich eine Vereinbarung
zu dem Zweck, den nahtlosen Übergang von der
Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu
einer notwendigen Pflege im Sinn des Elften Buches
Sozialgesetzbuch nach Abs. 1 und ein nahtloses Inein-
andergreifen der Pflegeleistungen durch Pflegedienste,
Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege
sowie der vollstationären Pflegeeinrichtungen sicher-
zustellen. ²Dazu ist insbesondere ein geeignetes Ver-
fahren zur Meldung freier Kapazitäten der zuge-
lassenen Pflegeeinrichtungen an die Pflegekassen zu
vereinbaren.

Art. 77

Vernetzung von Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Rehabilitation für körperlich, geistig und seelisch Behinderte und Pflegeeinrichtungen

(1) Die Errichtung von stationären, teilstationären
und ambulanten Einrichtungen der Akutversorgung,
der Pflege sowie der medizinischen, beruflichen und
allgemeinen sozialen Rehabilitation ist aufeinander
abzustimmen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe, die Landesverbände
der Pflegekassen sowie die Vereinigungen der Träger
der Pflegeeinrichtungen und der Behinderteneinrich-
tungen haben entsprechende Vereinbarungen zu
treffen.

Art. 78

Zuständige Landesbehörden

(1) Zuständige Landesbehörde nach § 76 Abs. 2 Satz 6
und Abs. 4 SGB XI sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und
Abs. 3 SGB XI ist das Staatsministerium.

(2) Zuständige Landesbehörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3
und Abs. 4 Satz 2 SGB XI ist die Regierung, in deren
Bezirk die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat.

(3) Zuständige Landesbehörden nach § 109 Abs. 3

Satz 1 SGB XI sind die jeweils zur Hinwirkung
verpflichteten kreisfreien Gemeinden, Landkreise und
Bezirke.

Art. 79

Ausführungsvorschriften

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechts-
verordnung zu regeln:

1. die Zusammensetzung, die Höhe sowie die Bedin-
gungen und die Voraussetzungen der Förderung von
Investitionen für Pflegeeinrichtungen,
2. das Nähere zur gesonderten Berechnung nicht
gedeckter betriebsnotwendiger Aufwendungen im
Sinn des § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI, insbeson-
dere zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung
der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf
die Pflegebedürftigen,
3. die Zuständigkeit des Staatsministeriums nach
Art. 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 SGB XI
als Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses,
auf eine andere Behörde zu übertragen.

Teil 10

Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Sozialhilfe -

Art. 80

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die
kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 3 Abs. 2
SGB XII). ²Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen
Wirkungskreises.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes be-
stimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeord-
nung und der Landkreisordnung anzuwenden. ²Über
Widersprüche im Sinn des § 83 des Sozialgerichts-
gesetzes entscheiden die Regierungen.

Art. 81

Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die
Bezirke (§ 3 Abs. 3 SGB XII); die Sozialhilfe ist Aufgabe
ihres eigenen Wirkungskreises.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bezirke als über-
örtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierun-
gen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staats-
ministerium des Innern. ²Art. 80 Abs. 2 Satz 2 gilt
entsprechend.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt
ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzu-
wenden.